

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Alte Werra"

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Werra“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Werra“ vom 02.04.1996 (ThürStAnz Nr. 17/1996 S. 908),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz. Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 13 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Werra“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 11 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Die in den Gemarkungen Gerstungen, Neustädt und Sallmannshausen der Gemeinde Gerstungen, im Wartburgkreis gelegene Werraau wird zwischen Neustädt und Gerstungen unter der Bezeichnung "Alte Werra" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 257,8 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes, welche die Flächennaturdenkmale "Alte Werra" und "Böllerteiche" einschließt, ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 09 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raume.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes:

Der abgegrenzte Bereich wird durch einen vielgestaltigen Auenkomplex entlang der Werra geprägt. Morphologische Besonderheiten sind das mäandrierende Flussbett, die Altwasserreste sowie die weite, ebene Oberflächengestalt der Aue. Die Werraau beinhaltet daher eine Vielzahl von Standorten gefährdeter und geschützter Pflanzengesellschaften wie Hochstaudenfluren feuchter Standorte, Feuchtwiesen und Feuchtweiden, Flutrasen, Riede, Röhrichte und Ufergehölze. Diese Standorte stellen wichtige Lebensräume für gefährdete und geschützte Tierarten, insbesondere Vögel, Lurche, Fische und Gliedertiere, dar.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraum),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*,
- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen und alpinen Stufe,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamion* oder *Hydrocharition* sowie

2. folgende Arten:

- Gelbbauchunke,
- Großes Mausohr,
- Bechsteinfledermaus.

Gleichzeitig ist das Naturschutzgebiet Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind. Dies betrifft folgende Arten (Stand: 2004):

- Blaukehlchen,
- Eisvogel,
- Neuntöter,
- Rohrweihe,
- Rotmilan,
- Schwarzmilan,
- Schwarzstorch,
- Tüpfelralle,
- Wachtelkönig,
- Weißstorch.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den naturnahen Abschnitt der Werra mit vielgestaltigen Uferändern und geomorphologisch interessanten Bildungen, wie ausgeprägten Werramäandern und Altwasser, zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. die "Böllerteiche" und den sehr gut erhaltenen Altarm, die "Alte Werra", als äußerst bedeutsame Lebensräume für Gliedertiere, Fische, Lurche und in Feuchtgebieten lebende Vögel zu erhalten,
3. die muldenreichen, periodisch überschwemmten Auenwiesen als großes zusammenhängendes Grünland zu sichern und die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünlandgesellschaften zu fördern,
4. die nebeneinander vorkommenden verschiedenen Lebensräume wie Schilfröhrichte und Riede, kleine Gehölzgruppen, offene Wasserflächen, kleine Fließgewässer, periodisch trockenfallende Senken und großflächiges Grünland, insbesondere in ihrer ornithologischen Bedeutung als Rast-, Brut- und Nahrungsgebiet für teilweise hochgradig gefährdete Vogelarten der Wiesenbrüter, Schilfbewohner und Zugvögel, zu erhalten sowie vor Störungen und Beunruhigungen zu bewahren,
5. das Vorkommen typischer Tierarten in Auen dieser Region im Rahmen der Umweltüberwachung (Biomonitoring) mittel- und langfristig auswerten zu können,
6. langfristige Untersuchungen zur Auswirkung von Biotoppflegemaßnahmen wie Wiederanpflanzung heimischer und autotypischer Gehölze zur Entwicklung potentiell natürlicher Auenv egetation sowie von Extensivierungsmaßnahmen auf die Bestandsentwicklung gefährdeter Arten durchzuführen,

7. das Gebiet in den Verbund naturnaher Auenbiotope im "Mittleren Werratal" einzugliedern, um die Auenbiotope zu vernetzen und die Dynamik der Aue zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen oder zu betreiben,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
14. das Grünland der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 schraffiert dargestellten Flächen zu beweiden sowie in der Zeit vom 01.03. bis 01.07. des jeweiligen Jahres zu mähen, zu walzen und zu schleifen,

15. das Grünland außerhalb der in der Schutzgebietskarte gem. § 1 Abs. 3 schraffiert dargestellten Flächen in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. des jeweiligen Jahres zu beweiden und außerhalb dieser Zeit mit mehr als 1,4 RGV/ha zu beweiden,
16. das Grünland der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 schraffiert dargestellten Flächen zu düngen sowie das Grünland außerhalb dieser Fläche mit mehr als 60 kg/ha N, P und K im Jahr zu düngen,
17. Biozide anzuwenden,
18. Forstflächen zu düngen und zu kalken,
19. Gewässer zu kalken,
20. Gewässerufer, Verlandungszonen, Röhrichte, Wasserpflanzen oder Hochstaudenfluren feuchter Standorte zu beweiden und zu mähen,
21. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
22. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
23. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
24. Horstbäume, Höhlenbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
25. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
26. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
27. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
28. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
29. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten sowie Skilanglauf zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu tauchen, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen, einzusetzen,
5. die Gewässer mit Motorbooten zu befahren und mit Booten innerhalb des Naturschutzgebietes anzulanden oder zu wenden,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,

7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn-, Balz-, Paarungs- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Ackernutzung in der Gemarkung Neustädt, Flur 2, Teilflurstücke 207, 210, 212 und 255, Flurstücke 200, 201, 208, 209, 214/1, 221b, 223, 224, 267, 268, 755 und 756 sowie in der Gemarkung Gerstungen, Flur 11, Teilflurstücke 1380, 1384 und 1386 und die Umwandlung dieser Flurstücke in Grünland im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 13, 22 und 27,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 schraffiert dargestellten Flächen in Form der extensiven Grünlandnutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 13, 14, 16, 17, 20, 22 und 27,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der schraffiert dargestellten Flächen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Form der Grünlandnutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 13, 15 bis 17, 20, 22 und 27,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, der einzelstammweisen Nutzung sowie wenigstens 15 Prozent der jeweils vorhandenen Bestandspopulation in geeigneten Teilflächen abgängig stehen oder liegen zu lassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17, 18, 21, 23 bis 25 und 27,
5. die Ansitzjagd auf Haarwild in der Zeit vom jeweils 16.07. bis 31.01. sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührenden Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung sowie Standortänderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde; Salzlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde angelegt werden,
6. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischhege und des Fischereischutzes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde auf den entsprechend in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 markierten Flächen sowie das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf den Wegen und Straßen entsprechend der Einzeichnungen in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 in der Gemarkung Neustädt, Flur 2, Teilflurstück 213; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 20 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 7,

7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsarbeiten an der Werra im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom jeweils 01.10. bis 28.02. im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Gräben jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse und nur in der Zeit vom jeweils 01.09. bis 28.02. im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Dränagen und geodätischen Festpunkten in der Zeit vom jeweils 01.09. bis zum 28.02. im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsarbeiten an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. die Nutzung der Pfarrlandquelle zur Wasserversorgung des Freibades Gerstungen und zur Wassernotversorgung der Gemeinde Gerstungen entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung für die Wasserentnahme im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
14. das je nach Gewässerbeschaffenheit möglichst mittige Befahren der Werra zur zügigen Durchfahrt mit durch Muskelkraft bewegten Booten ohne außerhalb des in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 markierten Bereiches anzulanden,
15. die rechtmäßigen Nutzungen des in der Gemarkung Neustädt bei Gerstungen, Flur 2, Teilflurstück 221a, gelegenen Grundstückes hinsichtlich der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 markierten Fläche,
16. das Baden am in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 markierten Westufer sowie das Verlassen des Weges im Bereich des größten Gewässers der sogenannten Böllerteiche, in der Gemarkung Gerstungen, Flur 19, Teilflurstücke 3108 und 3109 in der Zeit vom 15.06. bis 31.08. des jeweiligen Jahres; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5, 6, 9, 10, 21, 27 und 29 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 1, 4 (ausschließlich baden und lagern), 5, 7 und 8,
17. das Fahren und Abstellen von Fahrrädern auf den Wegen und Straßen entsprechend der Einzeichnungen in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 in der Gemarkung Gerstungen, Flur 19, Teilflurstücke 3054, 3056 und 3100, Flurstücke 3047 und 3057 sowie von Fahrzeugen aller Art in der Gemarkung Gerstungen, Flur 19 auf den Teilflurstücken 3054, 3056 und auf dem Flurstück 3057,
18. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

